

Ordnung
des Fachbereichs Universitätsmedizin
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
für die Prüfung
im weiterbildenden Masterstudiengang Medizinethik

Vom 29. Januar 2012
StAnz. S. 502

geändert mit Ordnung
vom 14. Mai 2012
StAnz.: 1215

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), geändert durch Gesetz vom 9. März 2011 (GVBl. S. 47, BS 223-41), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 18. August 2011 die folgende Ordnung für die Prüfung im Weiterbildenden Masterstudiengang Medizinethik beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident mit Schreiben vom 29.12.2011, Az: 004-Medizin-Master Medizinethik/TM, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

INHALTSVERZEICHNIS

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich, Ziel des Studiums, Zweck der Masterprüfung, akademischer Grad
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Umfang und Art der Masterprüfung
- § 4 Regelstudienzeit, Fristen
- § 5 Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Studienleistungen
- § 6 Studienumfang, Module
- § 7 Prüfungsausschuss
- § 8 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 9 Anrechnung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen

II. Prüfung

- § 10 Meldung und Zulassung zur Masterprüfung
- § 11 Modulprüfungen
- § 12 Mündliche Modulprüfungen
- § 13 Schriftliche Modulprüfungen
- § 14 Masterarbeit
- § 15 Bewertung der Prüfungsleistungen und benoteten Studienleistungen
- § 16 Bestehen und Nichtbestehen, Wiederholung der Masterprüfung

§ 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

§ 18 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

III. Schlussbestimmungen

§ 19 Ungültigkeit der Masterprüfung

§ 20 Widerspruch

§ 21 Informationsrecht der Kandidatin oder des Kandidaten

§ 22 Elektronischer Dokumentenverkehr

§ 23 In-Kraft-Treten

Anhang 1: Module

Anhang 2: Eignungsprüfung

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich, Ziel des Studiums, Zweck der Masterprüfung, akademischer Grad

(1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Weiterbildenden Masterstudiengang Medizinethik des Fachbereichs Universitätsmedizin an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, der als Fernstudiengang vom Institut für Geschichte, Theorie und Ethik der Medizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kooperation mit der Europäischen Akademie zur Erforschung von Folgen wissenschaftlich-technischer Entwicklungen Bad Neuenahr-Ahrweiler GmbH durchgeführt wird.

(2) Der Masterstudiengang ist ein weiterbildender Studiengang, der aufbauend auf einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss zu einem weiteren berufsqualifizierenden akademischen Abschluss führt. Zielgruppe des weiterbildenden Studiengangs sind Absolventinnen und Absolventen eines medizinischen, philosophischen oder juristischen Hochschulstudiums oder eines Hochschulstudiums, das die Befähigung zur Berufstätigkeit in einem Bereich der öffentlichen Gesundheitsversorgung eröffnet (z.B. Pflegewissenschaft, Sozialwissenschaften, Gesundheitsökonomie). Der Masterstudiengang richtet sich folglich vorrangig an berufstätige Studierende, die das Studium unter einer praxisbezogenen Perspektive aufnehmen. Der Praxisbezug des Studienprogramms soll dieser Gruppe von Studierenden nicht den Ersteinstieg in eine berufliche Tätigkeit eröffnen, sondern ihre Kenntnisse und Fähigkeiten mit dem Ziel der Aneignung des philosophischen Reflexions-, Kritik- und Argumentationspotentials vorrangig im Hinblick auf medizinethische Frage- und Problemstellungen ergänzen. Der Masterstudiengang hat zum Ziel, vertiefte wissenschaftliche Fachkenntnisse im Fachgebiet Medizinethik sowie die Fähigkeit zu eigenständiger ethischer Analyse und moralischer Entscheidungsfähigkeit zu vermitteln.

(3) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse auf dem Gebiet der Medizinethik erworben hat, die Zusammenhänge des Fachgebietes überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Kenntnisse anzuwenden.

(4) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der zuständige Fachbereich den akademischen Grad eines „Master of Arts“. Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzungen für den Weiterbildenden Masterstudiengang Medizinethik sind:

1. Nachweis eines grundständigen Hochschulabschlusses an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland von mindestens sechs Semestern Dauer (entsprechend mindestens 180 ECTS) in Medizin, einem affinen Fach, das die Berufstätigkeit in der öffentlichen Gesundheitsversorgung eröffnet oder in einem Studiengang aus den Fachgebieten Philosophie, Rechtswissenschaften, Psychologie, Lebenswissenschaften, Pflegewissenschaft, Sozialwissenschaften.

2. Nachweis einer mindestens einjährigen postgradualen Berufspraxis (Voll- oder Teilzeit).

3. Bei Nichtvorliegen des in Nr. 1 genannten grundständigen Hochschulabschlusses erfolgt eine Zulassung gem. § 35 Abs. 1 HochSchG auch, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a. Vorliegen einer Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 65 Abs. 1 oder Abs. 2 HochSchG und
- b. Nachweis einer anschließenden mindestens dreijährigen einschlägigen Berufstätigkeit und
- c. Bestehen einer Eignungsprüfung, durch die die Gleichwertigkeit der beruflichen Qualifikation mit der eines abgeschlossenen grundständigen Studiums festgestellt wird. Näheres regelt Anhang 2.

Der Nachweis nach Abs. 1 Nr. 2 entfällt.

(2) Es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende aktive und passive englische Sprachkenntnisse verfügen, die zur Lektüre englischsprachiger Fachliteratur (z.B. Studienbriefe) und zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen in englischer Sprache befähigen; dies umfasst nicht das Anfertigen von schriftlichen Studienleistungen sowie von Prüfungsleistungen in englischer Sprache, sofern in dieser Ordnung nichts anderes geregelt ist.

(3) Weitere Voraussetzung für die Zulassung zum Weiterbildenden Masterstudiengang Medizinethik ist, dass der Prüfungsanspruch für diesen Studiengang noch nicht verloren ist. Zur diesbezüglichen Überprüfung ist eine entsprechende Erklärung vorzulegen.

(4) Bei Studienbewerberinnen oder Studienbewerbern die weder ihre Hochschulzugangsberechtigung an einer deutschsprachigen Einrichtung noch einen Abschluss in einem deutschsprachigen Studiengang erworben haben, ist der Nachweis von Deutschkenntnissen auf dem Niveau der „Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH)“ erforderlich.

§ 3

Umfang und Art der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung besteht aus folgenden Prüfungsleistungen:

1. den studienbegleitenden Modulprüfungen,
2. der schriftlichen Masterarbeit.

(2) Die besonderen Belange behinderter Studierender zur Wahrung ihrer Chancengleichheit sind zu berücksichtigen. Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, muss die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(3) Studien- und Prüfungsleistungen darf nur erbringen, wer zum Masterstudiengang Medizinethik zugelassen ist sowie seinen Prüfungsanspruch nicht verloren hat. Eine Einschreibung an der Johannes Gutenberg- Universität Mainz ist nicht zwingend erforderlich, Das Verfahren der Einschreibung regelt die Einschreibeordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz. Sofern eine Einschreibung erfolgt, darf Studien- und Prüfungsleistungen nur erbringen, wer nicht beurlaubt ist.

§ 4

Regelstudienzeit, Fristen

(1) Die Regelstudienzeit einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Masterarbeit beträgt zwei Jahre (4 Semester). Im Rahmen des Masterstudiengangs sind insgesamt 120 Leistungspunkte (gemäß § 6) zu erreichen. Für Personen mit einer beruflichen Vollzeitbeschäftigung besteht auf Antrag die Option, die Studiendauer auf insgesamt 4 Jahre zu verlängern.

(2) Bei der Ermittlung der Studienzeiten, die für die Einhaltung der in Absatz 2 genannten sowie weiterer im Rahmen dieser Prüfungsordnung vorgeschriebenen Fristen maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks,
2. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von der oder dem Studierenden nicht zu vertretende Gründe oder
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz zu ermöglichen,
4. durch die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen,
5. durch ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern; dies gilt nicht für Auslandsstudienzeiten, die nach der Prüfungsordnung abzuleisten sind.

Die Pflicht zum Erbringen der Nachweise nach Satz 1 obliegt den Studierenden.

§ 5

Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Studienleistungen

(1) Die Studieninhalte (in der Form von im Selbststudium zu bearbeitenden Studienbriefen und der verpflichtenden Teilnahme an Präsenzseminaren) des Masterstudiengangs werden im Rahmen von Modulen angeboten. „Modul“ bezeichnet thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmte, in sich abgeschlossene Lehreinheiten. In der Regel wird jedes Modul mit einer Modulprüfung gemäß § 11 abgeschlossen. In besonders begründeten Einzelfällen kann eine Modulprüfung aus Teilprüfungen bestehen. In besonders begründeten Fällen können auch mehrere Module mit einer Prüfung abgeschlossen werden. Für die Prüfungen gemäß Satz 3 und 4 gilt § 11 entsprechend.

(2) Jedes Modul ist mit Leistungspunkten (= LP) versehen, die dem ungefähren Zeitaufwand entsprechen, der in der Regel durch die Studierende oder den Studierenden für die Bearbeitung der Studienbriefe, dem Besuch des verpflichtenden Präsenzseminars des Moduls, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, die Prüfungsvorbereitung und die Ablegung der Modulprüfung erforderlich ist. Entsprechendes gilt für die Masterarbeit. Die Vergabe der Leistungspunkte erfolgt jeweils nach erfolgreichem Abschluss des Moduls gemäß Absatz 1 einschließlich sämtlicher im Rahmen des Moduls zu erbringender Studienleistungen gemäß Absatz 4 beziehungsweise nach erfolgreichem Abschluss der Masterarbeit. Die Maßstäbe für die Zuordnung von Leistungspunkten entsprechen dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS).

(3) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für Module ist grundsätzlich der erfolgreiche Abschluss der Modulprüfung gemäß § 11. Weitere Voraussetzung ist, sofern dies der Anhang vorsieht, der Nachweis der Teilnahme an einem Präsenzseminar des Moduls. In begründeten Einzelfällen kann von einem Nachweis der Teilnahme gemäß Satz 2 abgesehen werden. Ein entsprechender Antrag ist rechtzeitig vor Beginn der Präsenzveranstaltung des Moduls an die oder den Verantwortlichen des Studienganges zu stellen. Die Entscheidung hierüber trifft im Einzelfall oder im Grundsatz der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit den zuständigen Fachvertreterinnen und Fachvertretern.

(4) Die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter des Präsenzseminars unterrichtet die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses (gemäß § 7 Abs. 2 Satz 3) unmittelbar nach Abschluss des Präsenzseminars über die Teilnehmerinnen und Teilnehmer.

(5) Für die Teilnahme am Präsenzseminar ist in der Regel eine fristgerechte und verbindliche Anmeldung erforderlich. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt in Absprache mit der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter die jeweiligen Anmeldetermine und -modalitäten fest. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen für eine teilnehmerbeschränkte Lehrveranstaltung die Zahl der verfügbaren Plätze, so sind bei der Vergabe die Richtlinien des Senats über den Zugang zu Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerzahl in der jeweils gültigen Fassung zu verwenden.

§ 6

Studienumfang, Module

(1) Der zeitliche Gesamtumfang in Arbeitsstunden (= AS), der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Studien- und Lehranteils, (Pflicht- und Wahlpflichtangebote) beträgt 3600 (inklusive ca. 120 Stunden Kontaktzeit im Rahmen der Präsenzseminare/ entspricht 10 SWS): 2700 AS in den Pflichtmodulen und 450 AS in den Wahlpflichtmodulen. 450 AS verfallen auf die Masterarbeit.

Näheres hierzu ist im Anhang 1 geregelt.

(2) Zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs müssen insgesamt mindestens 120 Leistungspunkte (LP) nachgewiesen werden, davon entfallen:

1. auf die Pflichtmodule: 90 LP,
2. auf die Wahlpflichtmodule: 15 LP,
3. auf die Masterarbeit: 15 LP.

(3) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen sind im Anhang aufgeführt. Der Fachbereich sowie die kooperierenden Einrichtungen stellen das für jedes Modul erforderliche Lehrangebot sicher.

(4) Lehrveranstaltungen oder Module, die bereits in identischer Form in dem Masterstudiengang zugrundeliegenden Bachelorstudiengang absolviert wurden, können im Masterstudiengang nicht belegt werden. Eine erneute Anrechnung der Studien- und Prüfungsleistungen ist ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Leistungen, die zusätzlich zu den für den Bachelorabschluss erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen erbracht wurden.

§ 7

Prüfungsausschuss, Modulbeauftragte

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Ordnung festgelegten Aufgaben setzt der Fachbereichsrat einen Prüfungsausschuss ein. Der Fachbereichsrat kann auf Vorschlag des Prüfungsausschusses Modulbeauftragte bestellen und diese mit der Wahrnehmung einzelner Aufgaben, insbesondere der Organisation von Modulprüfungen und dem Ausstellen von Modulprüfungszeugnissen, beauftragen.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören mindestens vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, sowie je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an. Darüber hinaus gehört dem Prüfungsausschuss mindestens eine promovierte Mitarbeiterin bzw. ein promovierter Mitarbeiter des Kooperationspartners Europäische Akademie zur Erforschung von Folgen wissenschaftlich-technischer Entwicklungen Bad-Neuenahr-Ahrweiler GmbH an. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerin oder Hochschullehrer sein. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Abstimmungen über Prüfungsleistungen ist § 25 Abs. 5 HochSchG anzuwenden. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt.

(3) Soweit nichts anderes bestimmt ist, ist der Prüfungsausschuss für alle Entscheidungen zuständig, die aufgrund dieser Ordnung zu treffen sind; er kann die Erledigung von Aufgaben auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden delegieren. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Studien- und der Prüfungszeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit sowie über die Verteilung der Modulnoten und der Gesamtnoten; der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt darüber hinaus dem zuständigen Fachausschuss für Studium und Lehre und dem Fachbereich Anregungen zur Reform des Studienplans und der Prüfungsordnung.

- (4) Der Prüfungsausschuss hat im Zusammenwirken mit dem Fachbereich sicherzustellen, dass die Studien- und Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgesetzten Zeiträumen erbracht werden können. Zu diesem Zweck soll die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der im Rahmen eines Moduls zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, informiert werden. Den Kandidatinnen und Kandidaten sind für jede Studien- und Prüfungsleistung rechtzeitig auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, allen Leistungsüberprüfungen und Modulprüfungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Note.
- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die Modulbeauftragten unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 8

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Die Masterprüfung einschließlich der Modulprüfungen wird von Prüferinnen oder Prüfern durchgeführt. Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen.
- (2) Prüferinnen oder Prüfer sind Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Habilitierte, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 56 Abs. 1 Satz 2 HochSchG, Lehrbeauftragte gemäß § 63 HochSchG sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben gemäß § 58 HochSchG. Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie in der beruflichen Praxis erfahrene Personen gemäß § 25 Abs. 4 Satz 2 HochSchG können durch Beschluss des Prüfungsausschusses auf Vorschlag des Fachbereichsrats zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. Als Prüferinnen oder Prüfer für eine Fachprüfung kann nur benannt werden, wer in dem Fach, in dem die Prüfung abgelegt wird, eine Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausübt oder in den zurückliegenden vier Semestern ausgeübt hat oder über nachgewiesene einschlägige berufspraktische Erfahrungen verfügt.
- (3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass den Kandidatinnen oder Kandidaten die Namen der Prüferinnen oder Prüfer rechtzeitig, in der Regel mindestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben werden. Die Kandidatin oder der Kandidat kann eine Prüferin oder einen Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Ist eine Prüferin oder ein Prüfer aus der Universität ausgeschieden und bietet sie oder er noch die Prüfung zu einem Modul, aber nicht mehr Lehrveranstaltungen zu dem Modul an, so kann die oder der Studierende diese Prüferin oder diesen Prüfer für die Abnahme einer Wiederholungsprüfung zu dem Modul vorschlagen oder die Prüferin oder den Prüfer, der sowohl Lehrveranstaltungen als auch die Prüfung zu dem Modul anbietet.
- (4) Die Fachprüferinnen und Fachprüfer bestellen die Beisitzerinnen oder Beisitzer. Die Beisitzerin oder der Beisitzer müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Sie führen die Niederschrift bei mündlichen und praktischen Prüfungen und können mit der Vorkorrektur schriftlicher Prüfungsleistungen beauftragt werden. Sie sind be-

rechtigt, Kandidatinnen oder Kandidaten bei Störungen während einer Prüfung von der Fortsetzung der Prüfung auszuschließen.

(5) Für die Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer gilt § 7 Abs.6 Satz 2 und 3 entsprechend.

§ 9

Anrechnung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer Hochschule in Deutschland in dem gleichen Studiengang erbracht wurden, soweit keine wesentlichen Unterschiede bei den Modulen hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen und der Studiengang akkreditiert ist.

(2) Prüfungs- und Studienleistungen aus anderen Studiengängen werden angerechnet, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen. Bei dieser Anrechnung ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Hierzu sind Inhalt, Umfang und Anforderungen der Studien- und Prüfungsleistungen heranzuziehen. Bei der Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.

(3) Für Prüfungs- und Studienleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, für multimedial gestützte Prüfungs- und Studienleistungen sowie für Prüfungs- und Studienleistungen von Frühstudierenden gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem für Prüfungs- und Studienleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden in der Regel maximal bis zur Hälfte des Hochschulstudiums anerkannt.

(5) Werden Prüfungs- und Studienleistungen anerkannt, werden Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Prüfungs- und Studienleistungen in fachlich verwandten Studiengängen erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen mit dem Antrag auf Zulassung vorzulegen.

(7) Beabsichtigt die oder der Studierende ein Auslandsstudium mit anschließender Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen, soll sie oder er vor Beginn des Auslandsstudiums mit der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder einer oder einem hierzu Beauftragten ein Gespräch über die Anerkennungsfähigkeit der Studien- und Prüfungsleistungen führen.

(8) Die Kandidatin oder der Kandidat legt dem Prüfungsausschuss die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vor, aus denen die Bewertung, die Leistungspunkte und die Zeitpunkte sämtlicher Prüfungsleistungen hervorgehen, denen er sich in einem anderen Studiengang oder an anderen Hochschulen bisher unterzogen hat. Aus den Unterlagen muss ersichtlich sein, welche Modulprüfungen und prüfungsrelevanten Studienleistungen nicht bestanden oder wiederholt wurden.

Die Unterlagen müssen von derjenigen Hochschule ausgestellt sein, an der die Prüfungs- und Studienleistungen abgelegt wurden. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der jeweiligen Fachvertreterin oder des Fachvertreters.

(9) Bei den Anerkennungsverfahren werden sämtliche von der Kandidatin oder dem Kandidaten abgelegten – sowohl die bestandenen als auch die nicht bestandenen – Studien- und Prüfungsleistungen, zu denen es gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen in diesem Masterstudiengang gibt, berücksichtigt. § 16 Abs. 3 Satz 1 und 2 ist anzuwenden.

(10) Sofern Anerkennungen vorgenommen werden, können diese mit Auflagen hinsichtlich nachzuholender Studien- und Prüfungsleistungen verbunden werden. Auflagen und eventuelle Fristen, innerhalb der diese zu erfüllen sind, sind der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. Prüfung

§ 10

Meldung und Zulassung zur Masterprüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung gilt zusammen mit der Meldung zur ersten Modulprüfung innerhalb der vom Prüfungsausschuss bekannt gegebenen Frist als gestellt.

(2) Sofern nicht bereits mit dem Antrag auf Zulassung zum Studium erfolgt, sind dem Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung beizufügen:

1. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Masterprüfung im Masterstudiengang Medizinethik an einer Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland befindet,
2. eine Erklärung darüber, ob und ggf. wie oft die Kandidatin oder der Kandidat bereits Prüfungsleistungen und prüfungsrelevante Studienleistungen im Masterstudiengang Medizinethik oder in denselben Fächern oder Modulen eines anderen Studienganges an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland nicht bestanden hat.

In der Erklärung gemäß Nummer 2 hat die Kandidatin oder der Kandidat zu versichern, dass sie oder er im Falle eines gleichzeitigen Studiums in einem anderen Studiengang dem Prüfungsausschuss den Beginn und Abschluss des Prüfungsverfahrens sowie das Nichtbestehen von Prüfungen und Leistungsüberprüfungen in dem anderen Studiengang unverzüglich schriftlich mitteilen wird.

(3) Die Zulassung zur Masterprüfung wird abgelehnt, wenn

1. der Antrag auf Zulassung nicht fristgemäß vorgelegt wurde oder
2. die Unterlagen gemäß Absatz 2 unvollständig sind
3. die Kandidatin oder der Kandidat nicht im Weiterbildenden Masterstudiengang Medizinethik an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben oder zugelassen ist oder
4. die Kandidatin oder der Kandidat eine Masterprüfung in demselben Studiengang an einer Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder

5. die Kandidatin oder der Kandidat wegen der Anrechnung von Fehlversuchen gemäß § 16 Abs. 3 keine Möglichkeit mehr zur Erbringung von Prüfungsleistungen hat, die für das Bestehen der Masterprüfung erforderlich sind.

(4) Wird die Kandidatin oder der Kandidat zur Masterprüfung nicht zugelassen, ist ihr oder ihm diese Entscheidung unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Dem Bescheid ist eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen.

§ 11 Modulprüfungen

(1) Die Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht; sie schließen das jeweilige Modul ab. Gegenstand der Modulprüfungen sind die Inhalte der Studienbriefe und des Präsenzseminars des jeweiligen Moduls. Durch die Modulprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann.

(2) Eine Modulprüfung besteht grundsätzlich aus einer Prüfungsleistung, die sich auf die Stoffgebiete aller Studieninhalte (Studienbriefe und Präsenzseminar) des Moduls erstreckt. Sofern Studienleistungen gemäß Anhang in einem Modul zu erbringen sind, ist deren Bestehen Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung. Eine Zulassung unter Vorbehalt gemäß Absatz 5 bleibt davon unberührt. Die Bewertung der Prüfungsleistungen sowie die Bildung der Modulnote der gemäß dem Anhang vorgeschriebenen Module erfolgt gemäß § 15.

(3) Die Modulprüfungen finden in mündlicher oder schriftlicher Form gemäß den §§ 12 und 13 statt. Andere als die in den §§ 12 und 13 genannten Prüfungsarten sind nach Maßgabe des Anhangs zulässig, die Bestimmungen der §§ 12 und 13 sind entsprechend anzuwenden. Die Art und Dauer der Modulprüfungen der einzelnen Module sind im Anhang geregelt.

(4) Für die Teilnahme an Modulprüfungen ist eine fristgerechte und verbindliche Anmeldung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erforderlich. Die Anmeldung zu Modulprüfungen soll in der Regel in dem Semester erfolgen, in dem die letzte Studienleistung des jeweiligen Moduls erbracht wird. § 10 Abs. 3 gilt entsprechend. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt in Absprache mit den Prüferinnen oder Prüfern gemäß § 8 die jeweiligen Prüfungs- und Anmeldetermine fest. Die Prüfungs- und Anmeldetermine werden zu Beginn des Semesters bekannt gemacht. Nach Ablauf der Anmeldefrist ist ein Rücktritt nur noch in begründeten Einzelfällen möglich; insbesondere bei nachgewiesener Erkrankung, nachzuweisendem Fachwechsel, nachzuweisender Exmatrikulation oder nachzuweisendem Hochschulwechsel.

(5) Eine Modulprüfung kann erst abgelegt werden, wenn eines der im Rahmen des Moduls angebotenen Präsenzseminare (§ 5 Abs. 3) besucht wurde. Hängt die Zulassung zu einer Modulprüfung vom Vorliegen von Studienleistungen ab und sind diese noch nicht vollständig erbracht worden, ist eine Zulassung zu einer Modulprüfung unter Vorbehalt möglich. Die Modulprüfung ist erst dann bestanden, wenn sämtliche Studienleistungen sowie die Modulprüfung erfolgreich bestanden sind. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(6) Werden mehrere Module gemeinsam mit einer Prüfung abgeschlossen, gelten die Absätze 1-5 entsprechend. Eine exemplarische Auswahl von Prüfungsgebieten ist zulässig..

§ 12

Mündliche Modulprüfungen

(1) Mündliche Prüfungen werden vor mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers gemäß § 8 Abs. 4 abgelegt. Referate und referatsähnliche mündliche Prüfungen werden in der Regel nur vor einer Prüferin oder einem Prüfer abgelegt. Die Kandidatin oder der Kandidat kann eine Prüferin oder einen Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(2) Die mündliche Prüfung kann als Einzel- oder Gruppenprüfung (max. vier Kandidatinnen oder Kandidaten) durchgeführt werden und dauert nach näherer Regelung im Anhang mindestens 15, höchstens 30 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat. In begründeten Fällen können im Anhang auch abweichende Zeiten festgelegt werden. Ergibt sich aus den Prüfungsfragen die Notwendigkeit, graphische oder rechnerische Darstellungen einzubeziehen, so sind diese Teil der mündlichen Prüfung. Vor der Festsetzung der Note hört die Prüferin oder der Prüfer die anderen an einer Kollegialprüfung mitwirkenden Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Bei Nichtbestehen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten die Gründe zu eröffnen.

(3) Über den Verlauf jeder mündlichen Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen. In der Niederschrift sind die Namen der Prüferinnen oder Prüfer, der Beisitzerinnen oder der Beisitzer, der oder des Protokollführenden sowie der Kandidatin oder des Kandidaten, Beginn und Ende der mündlichen Prüfung, die wesentlichen Gegenstände der mündlichen Prüfung, die Prüfungsleistungen und die erteilten Noten aufzunehmen. Die Niederschrift darf nicht in elektronischer Form abgefasst werden. Sie ist unverzüglich nach Abschluss der Prüfung dem zuständigen Prüfungsamt zuzuleiten.

(4) Bei mündlichen Prüfungen können Studierende des betreffenden Fachbereiches auf Antrag als Zuhörerinnen oder Zuhörer anwesend sein, sofern sich keine der Kandidatinnen oder der Kandidaten bei der Meldung zur Prüfung dagegen ausspricht. Die Prüferin oder der Prüfer entscheidet über solche Anträge, die drei Wochen vor der mündlichen Prüfung beim Prüfungsausschuss eingereicht werden müssen, nach Maßgabe der vorhandenen Plätze. Kandidatinnen oder Kandidaten desselben Prüfungstermins sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer ausgeschlossen. Wenn die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung gefährdet ist, kann auch noch während der Prüfung der Ausschluss der Studierenden erfolgen. Die Öffentlichkeit der Prüfung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(5) Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die zentrale Gleichstellungsbeauftragte oder die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs an mündlichen Prüfungen teilnehmen.

§ 13 Schriftliche Modulprüfungen

(1) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form einer Klausur ist die schriftliche Bearbeitung einer oder mehrerer von der Prüferin oder dem Prüfer gestellten Aufgaben zu verstehen, die mit den geläufigen Methoden des Faches, in begrenzter Zeit, mit in der Regel begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht zu erfolgen hat. Die Bearbeitungszeit beträgt nach näherer Regelung im Anhang mindestens 1 Stunde und höchstens 2 Stunden. In begründeten Fällen können im Anhang auch abweichende Zeiten festgelegt werden. Klausuren können in multimedial gestützter Form durchgeführt werden, sofern die Voraussetzungen hierfür gemäß Absatz 5 gegeben sind.

(2) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form einer Hausarbeit ist die schriftliche Bearbeitung eines von der Prüferin oder dem Prüfer gestellten Themas mit den geläufigen Methoden des Faches in begrenzter Zeit zu verstehen. Sie muss Bestandteil eines Moduls sein. Für die Anfertigung der Hausarbeit steht nach näherer Regelung im Anhang ein Zeitraum von in der Regel 6 Wochen, in Ausnahmefällen von 8 Wochen, zur Verfügung; die Prüfenden sind verpflichtet, die Themen so zu stellen, dass diese Frist eingehalten werden kann. Eine schriftliche Prüfung kann mit Zustimmung des Prüfers auch als Gruppenprüfung durchgeführt werden; § 14 Abs. 8 gilt entsprechend. Bei einer Gruppenarbeit sind die eigenständig sowie gegebenenfalls die gemeinsam verfassten Teile der Arbeit eindeutig zu benennen.

(3) Schriftliche Prüfungsleistungen werden in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Im Falle der letzten Wiederholungsprüfung sind sie durch eine zweite Prüferin oder einen zweiten Prüfer zu bewerten. Bei einer Bewertung durch zwei Prüferinnen oder Prüfer errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen. § 15 Abs. 2 gilt entsprechend. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Findet die Wiederholungsprüfung im selben Prüfungszeitraum statt, sind die Prüfungsergebnisse spätestens zwei Wochen, andernfalls vier Wochen, vor dem Wiederholungstermin bekannt zu geben.

(4) Ist die zweite Wiederholung einer schriftlichen Prüfung nicht bestanden, findet hierzu eine mündliche Ergänzungsprüfung statt, wenn dies für das jeweilige Modul oder das jeweilige Fach im Anhang vorgesehen ist. Diese Ergänzungsprüfung ist grundsätzlich als Einzelprüfung abzuhalten und soll zwischen 15 und 45 Minuten dauern; sie ist zeitnah durchzuführen. Bei der mündlichen Ergänzungsprüfung wird lediglich darüber entschieden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die Note 4,0 oder schlechter erhält. Eine mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn die Kandidatin oder der Kandidat an der Prüfung nicht teilgenommen hat oder wenn die Bewertung „nicht ausreichend“ auf § 17 Abs. 3 beruht.

(5) Multimedial gestützte Prüfungsleistungen („e-Klausuren“) sind zulässig, sofern sie dazu geeignet sind, den Nachweis gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 zu erbringen oder hierzu beizutragen; erforderlichenfalls können sie durch andere Prüfungsformen ergänzt werden.

Multimedial gestützte Prüfungsaufgaben werden in der Regel von zwei Prüferinnen oder Prüfern erarbeitet. Sie bestehen insbesondere in Freitextaufgaben, Lückentexten, Zuordnungsaufgaben. Multiple Choice-Fragen sind unter den Voraussetzungen gemäß Abs. 6 zulässig. Vor der Durchführung multimedial gestützter Prüfungsleistungen ist sicherzustellen, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert sowie unverwechselbar und dauerhaft den Kandidatinnen und Kandidaten zugeordnet werden können. Die Prüfung ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Person (Protokollführerin oder -führer) durchzuführen.

Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, in die mindestens die Namen der Protokollführerin oder des Protokollführers sowie der Prüfungskandidatinnen und -kandidaten, Be-

ginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besonderen Vorkommnisse aufzunehmen sind. Den Kandidatinnen und Kandidaten ist gemäß den Bestimmungen des § 21 Möglichkeit der Einsichtnahme in die multimedial gestützte Prüfung sowie das von ihnen erzielte Ergebnis zu gewähren. Die Aufgabenstellung einschließlich einer Musterlösung, das Bewertungsschema, die einzelnen Prüfungsergebnisse sowie die Niederschrift sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu archivieren.

(6) Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren sind nur zulässig, wenn sie dazu geeignet sind, den Nachweis über das Erreichen des Prüfungsziels gemäß §11 Abs. 1 Satz 2 zu erbringen. Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren („Multiple-Choice-Prüfung“) liegt vor, wenn die für das Bestehen der Prüfung mindestens erforderliche Leistung der Kandidatinnen und Kandidaten ausschließlich durch Markieren der richtigen oder der falschen Antworten erreicht werden kann.

Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern vorzubereiten. Die Prüferinnen und Prüfer wählen den Prüfungsstoff aus, formulieren die Fragen und legen die Antwortmöglichkeiten fest. Ferner erstellen sie das Bewertungsschema gemäß Satz 9 bis 12 und wenden es im Anschluss an die Prüfung an. Die Prüfungsfragen müssen zweifelsfrei verstehbar, eindeutig beantwortbar und dazu geeignet sein, den zu überprüfenden Kenntnis- und Wissenstand der Kandidatinnen und Kandidaten eindeutig festzustellen. Die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung sind vorab festzulegen.

Vor der erstmaligen Durchführung einer Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist dem Prüfungsausschuss von den Prüferinnen und Prüfern eine Beschreibung der Prüfung vorzulegen, aus der sich die Eignung gemäß Satz 2 ergibt. Ferner sind für jede Prüfung

- die ausgewählten Fragen,
- die Musterlösung und
- das Bewertungsschema

beim Prüfungsausschuss zu hinterlegen. Die Prüfung ist bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat mindestens 50 Prozent (Bestehensgrenze) der Gesamtpunktzahl erreicht hat. Liegt der Gesamtdurchschnitt der in einer Prüfung von allen Prüflingen erreichten Punkte unter 50 Prozent, so ist die Klausur auch bestanden, wenn die von der Kandidatin oder dem Kandidaten erreichte Gesamtpunktzahl die durchschnittliche Prüfungsleistung aller Prüfungsteilnehmer um nicht mehr als 15 Prozent (Gleitklausel) unterschreitet. Alternativ kann die Bestehensgrenze auf mindestens 60 Prozent der erreichbaren Gesamtpunktzahl festgelegt werden; in diesem Fall beträgt die Gleitklausel 22 Prozent. Ein Bewertungsschema, das ausschließlich eine absolute Bestehensgrenze festlegt, ist unzulässig. Die Leistungen sind wie folgt zu bewerten:

Wurde die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestpunktzahl erreicht, so lautet die Note

„sehr gut“,	wenn mindestens 75 Prozent,
„gut“,	wenn mindestens 50 aber weniger als 75 Prozent,
„befriedigend“,	wenn mindestens 25 aber weniger als 50 Prozent,
„ausreichend“,	wenn keine oder weniger als 25 Prozent

der über die Mindestpunktzahl hinausgehenden Punkte erreicht worden sind.

(7) Über Hilfsmittel, die bei einer Klausurarbeit benutzt werden dürfen, entscheidet die Prüferin oder der Prüfer. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist gleichzeitig mit der Ankündigung des Prüfungstermins bekannt zu geben.

§ 14 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die zeigen soll, dass die Kandidatin oder der Kandidat dazu in der Lage ist, ein Problem aus dem Gegenstandsbereich des Masterstudiengangs mit den erforderlichen Methoden in dem festgelegten Zeitraum zu bearbeiten. Die Betreuerin oder der Betreuer der Arbeit hat die Pflicht, die Kandidatin oder den Kandidaten bei der Anfertigung der Masterarbeit anzuleiten und sich regelmäßig über den Fortgang der Arbeit zu informieren.

(2) Die Betreuung der Masterarbeit wird von einer Person aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 8 Abs. 2 übernommen. Soll die Masterarbeit in einer nicht dem zuständigen Fachbereich angehörenden Einrichtung angefertigt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(3) Das vorläufige Thema der Masterarbeit ist mit der Betreuerin oder dem Betreuer zu vereinbaren und dieses mit einer Bestätigung der Betreuerin oder des Betreuers dem Prüfungsausschuss bei der Meldung zur Masterarbeit gemäß Absatz 4 vorzulegen. Findet die Kandidatin oder der Kandidat keine Betreuerin oder keinen Betreuer, so sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass diese oder dieser rechtzeitig ein Thema für eine Masterarbeit erhält.

(4) Die Meldung zur Masterarbeit erfolgt in der Regel nach sechs Modulen, sofern mindestens 60 der in § 6 Abs. 2 genannten Leistungspunkte erworben wurden.

(5) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 3 Monate. Für Personen mit einer beruflichen Vollzeitbeschäftigung besteht auf Antrag die Option, die Bearbeitungszeit auf maximal 6 Monate zu verlängern. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer die Bearbeitungszeit um maximal vier Wochen verlängern. Bei einer eventuellen Verlängerung ist auf die Einhaltung der Regelstudienzeit zu achten.

(6) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind von der Betreuerin oder vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Masterarbeit eingehalten werden kann. Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit durch die Betreuerin oder den Betreuer an die Kandidatin oder den Kandidaten erfolgt über den Prüfungsausschuss; § 10 Abs. 3 gilt entsprechend. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist beim Prüfungsausschuss aktenkundig zu machen. Es darf erst ausgegeben werden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat mindestens 60 der in § 6 Abs. 2 genannten Leistungspunkte erworben hat. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen, zu vereinbaren; Satz 1 und Absatz 5 Satz 1 gelten entsprechend.

(7) Die Masterarbeit kann in deutscher Sprache oder in einer Fremdsprache angefertigt werden. Die Zustimmung des Prüfungsausschusses zur Anfertigung in einer Fremdsprache wird erteilt, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. hinreichende Beherrschung der gewählten Fremdsprache durch die Kandidatin oder den Kandidaten,
2. hinreichende sprachliche Qualifikation in der gewählten Fremdsprache seitens der gewählten Betreuerin oder des Betreuers,
3. Möglichkeit zur Bestellung einer Zweitgutachterin oder eines Zweitgutachters gemäß Absatz 10 Satz 2 mit hinreichender sprachlicher Qualifikation in der gewählten Fremdsprache.

Der Antrag auf Anfertigung der Masterarbeit in einer Fremdsprache ist zusammen mit der schriftlichen Einverständniserklärung der Betreuerin oder des Betreuers im Rahmen der Anmeldung zur Masterprüfung vorzulegen.

(8) Die Masterarbeit kann, sofern die Betreuerin oder der Betreuer dem zustimmt, auch in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein sowie den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen.

(9) Die Kandidatin oder der Kandidat reicht die Masterarbeit fristgemäß beim Prüfungsausschuss gebunden und in dreifacher Ausfertigung ein. Sie oder er hat bei der Abgabe schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Arbeit gemäß Absatz 7 in einer Fremdsprache angefertigt, ist eine deutschsprachige Zusammenfassung beizufügen. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Wird die Masterarbeit nach Absatz 5 nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(10) Der Prüfungsausschuss leitet die Masterarbeit der Betreuerin oder dem Betreuer als Erstgutachterin oder Erstgutachter zu. Gleichzeitig bestellt er eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 8 Abs. 2 zur Zweitbewertung und leitet ihr oder ihm die Arbeit zu. Mindestens eine oder einer der Gutachtenden soll Hochschullehrerin oder Hochschullehrer des zuständigen Fachbereichs der Universität Mainz sein.

(11) Die vorgelegte Masterarbeit ist von den Gutachterinnen und Gutachtern gemäß den Vorgaben des § 15 zu bewerten und es ist je ein schriftliches Gutachten zu erstellen. Weichen die Bewertungen der beiden Gutachten bis zu einer vollen Notenstufe ($\leq 1,0$) voneinander ab, so sind die Gutachtenden gehalten, sich auf eine gemeinsame Note zu einigen. Kommt die Einigung nicht zustande, wird die Gesamtnote aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen gebildet. Gehen die Noten der beiden Gutachten um mehr als eine volle Notenstufe ($> 1,0$) auseinander, bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine dritte Prüferin oder einen dritten Prüfer. Aufgrund der drei Gutachten ermittelt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die endgültige Gesamtnote aus dem arithmetischen Mittel. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten.

(12) Die Masterarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtnote nicht mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Sie kann einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von sechs Wochen nach entsprechender Bekanntgabe ein neues Thema für eine Masterarbeit erhält. Eine Rückgabe des Themas in der in Absatz 6 Satz 4 genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der ersten Anfertigung ihrer oder seiner Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

§ 15 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	=	sehr gut	=	Eine hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
2,7; 3,0; 3,3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7; 4,0	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5,0	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Die Note der Modulprüfung lautet:

bei einem Durchschnitt	bis 1,5 einschließlich	=	sehr gut,
bei einem Durchschnitt	über 1,5 bis 2,5 einschließlich	=	gut,
bei einem Durchschnitt	über 2,5 bis 3,5 einschließlich	=	befriedigend,
bei einem Durchschnitt	über 3,5 bis 4,0 einschließlich	=	ausreichend,
bei einem Durchschnitt	über 4,0	=	nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Der Leistungsnachweis im Modul I ist unbenotet.

(4) Zur Ermittlung der Gesamtnote der Masterprüfung werden die Noten für die Modulprüfungen der Module II bis VII bzw. VIII gemäß § 11 und die Note der Masterarbeit addiert und durch die Gesamtzahl der Leistungspunkte dividiert. Im Übrigen gilt Absatz 2 Satz 2 entsprechend.

§ 16 Bestehen und Nichtbestehen, Wiederholen von Prüfungen

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Modulprüfungen gemäß § 11 zu den gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 vorgeschriebenen Modulen erfolgreich abgelegt sowie die Masterarbeit mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(2) Pflicht-Modulprüfungen und Wahlpflicht-Modulprüfungen können in allen Teilen, in denen sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, höchstens zweimal wiederholt werden. Eine nicht bestandene Pflicht-Modulprüfung kann nicht durch eine andere Prüfung ersetzt werden. Entschieden sich die oder der Studierende nicht für die Wiederholung der nicht bestandenen Wahlpflicht-Modulprüfung, so muss sie oder er sich stattdessen innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach dem Nichtbestehen der Wahlpflicht-Modulprüfung für eine andere Wahlpflicht-Modulprüfung anmelden. Eine ersatzweise abgelegte nicht bestandene Wahlpflicht-Modulprüfung

gilt als nicht bestandene Wiederholungsprüfung; sie kann nur einmal wiederholt oder durch eine andere Wahlpflicht-Modulprüfung ersetzt werden.

(3) Nicht bestandene Prüfungsleistungen oder prüfungsrelevante Studienleistungen in demselben Masterstudiengang an einer anderen Hochschule in Deutschland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen. Als Fehlversuche anzurechnen sind ferner nicht bestandene Prüfungsleistungen und prüfungsrelevante Studienleistungen in Modulen oder Prüfungsgebieten eines anderen Studienganges an einer Hochschule in Deutschland, die denen im Weiterbildenden Masterstudiengang Medizinethik im Wesentlichen entsprechen, soweit für deren Bestehen gleichwertige oder geringere Anforderungen gestellt wurden.

(4) Die Meldung zur ersten Wiederholung einer Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung soll innerhalb von sechs Monaten nach ihrem Nichtbestehen erfolgen, die Meldung zur zweiten Wiederholung innerhalb von sechs Monaten nach dem Nichtbestehen der ersten Wiederholung. In begründeten Fällen können längere Fristen vorgesehen werden, für die erste und eine zweite Wiederholung insgesamt jedoch nicht mehr als ein Jahr und neun Monate. Werden Fristen für die Meldung zur Wiederholung von Prüfungen versäumt, gelten die versäumten Prüfungen als nicht bestanden. § 4 Abs. 3 ist anzuwenden.

(5) Für die Wiederholung der Masterarbeit gilt § 14 Abs. 12.

(6) Kann eine Prüfungsleistung nicht mehr erbracht oder wiederholt werden, ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden und eine Fortführung des Studiums in demselben Masterstudiengang nicht mehr möglich.

(7) Ist die Masterprüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden, so erteilt der Prüfungsausschuss der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Prüfung wiederholt werden kann. Der Bescheid über die nicht bestandene oder endgültig nicht bestandene Masterprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 17

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem ordnungsgemäß festgesetzten und mitgeteilten Termin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe zurücktritt, wird die jeweilige Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Prüfungen gelten auch dann als nicht bestanden, wenn sie die Kandidatin oder der Kandidat nicht innerhalb der vorgesehenen Fristen abgelegt hat. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt gemäß Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird ein neuer Termin anberaumt. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Erfolgen Versäumnis oder Rücktritt wegen Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten, so muss dies durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden. Die Kandidatin oder der Kandidat muss das ärztliche Attest unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, spätestens bis zum dritten Tag nach dem Prüfungstermin beim Prüfungsausschuss vorlegen. Bei einer erstmalig vorgetragenen Prüfungsunfähigkeit ist regelmäßig ein einfaches ärztliches Attest ohne weitere Angaben ausreichend, welches lediglich die Prüfungsunfähigkeit aus ärztlicher Sicht bescheinigt. Im Wiederholungsfall kann die Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attestes, welches den Zeitpunkt der ärztlichen Behandlung, Art, Umfang und Dauer der Erkrankung sowie deren Auswirkungen auf die Prüfungsfähigkeit bescheinigt, oder ei-

nes Amtsarztes ohne diese Angaben verlangt werden. Eine Verpflichtung zur Angabe der ärztlichen Diagnose ist nicht zulässig. Der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich. Werden die Gründe anerkannt, so ist nach deren Wegfall die Prüfung zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, oder erweist sich eine Erklärung gemäß §19 Abs. 5 als unwahr, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) absolviert. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) absolviert. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von vier Wochen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(5) Die Bestimmungen der Absätze 1-4 gelten für Studienleistungen entsprechend.

§ 18

Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

(1) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat die Masterprüfung bestanden, so erhält sie oder er über die Ergebnisse unverzüglich, in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach der letzten bestandenen Prüfungsleistung ein Zeugnis. Das Zeugnis enthält die Noten der Modulprüfungen, der Masterarbeit und die Gesamtnote (§ 15 Abs. 3). Die jeweils erworbenen Leistungspunkte sind anzugeben. Ferner enthält das Zeugnis das Thema der Masterarbeit und – auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten - die bis zum Abschluss der Masterprüfung benötigte Fachstudiendauer. Werden Modulprüfungen an einer anderen Hochschule abgelegt und anerkannt, wird der Name der Hochschule, an der die Modulprüfungen abgelegt wurden, im Zeugnis genannt. Im Zeugnis wird zusätzlich der der Gesamtnote entsprechende ECTS-Grad sowie die dazugehörige ECTS-Definition gemäß dem jeweils gültigen Bewertungsschema des European Credit Transfer and Accumulation System dargestellt, sofern die hierzu erforderlichen Daten vorliegen. Erbrachte zusätzliche, nicht verpflichtend vorgeschriebene Studien- und Prüfungsleistungen werden in geeigneter Weise bescheinigt; solche Leistungen werden nicht auf die Gesamtnote angerechnet. (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Stempel des Fachbereiches oder dem Siegel des Landes zu versehen.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Urkunde ausgehändigt, die die Verleihung des Grades eines „Master of Arts Medizinethik“ beurkundet. Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses. Sie wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs unterzeichnet und mit dem Stempel des Fachbereiches oder dem Siegel des Landes versehen.

(4) Zusätzlich erhält die Absolventin oder der Absolvent ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO aus. Es ist

von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Das Diploma Supplement enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie über das deutsche Studiensystem.

(5) Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement sind deutsch- und englischsprachig verfasst. Auf Antrag können die Dokumente zusätzlich in einer anderen gängigen Fremdsprache abgefasst werden; die Kosten hierfür trägt erforderlichenfalls die Absolventin oder der Absolvent. Bei Zeugnissen, Urkunden und Diploma Supplements, die nicht deutschsprachig verfasst sind, ist die Verwendung elektronischer Unterschriften oder Faksimilestempel zulässig.

(6) Studierende, die die Universität ohne Abschluss verlassen oder ihr Studium an der Universität in einem anderen Studiengang fortsetzen, erhalten auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen. Der Antrag ist schriftlich unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen an den Prüfungsausschuss zu richten.

III. Schlussbestimmungen

§ 19

Ungültigkeit der Masterprüfung

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Studien- oder Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Studien- oder Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung oder die Studienleistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Die Prüferinnen oder Prüfer werden vorher gehört.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes.

(3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis, das Diploma Supplement und gegebenenfalls der entsprechende Studiennachweis sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Mit diesen Dokumenten ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschungshandlung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von zwei Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 20 Widerspruch

Gegen Prüfungsentscheidungen kann fristgerecht nach Bekanntgabe der Prüfungsentscheidung beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 21 Informationsrecht der Kandidatin oder des Kandidaten

- (1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich vor Abschluss der Masterprüfung über Ergebnisse (Noten) ihrer oder seiner Studien- und Prüfungsleistungen informieren.
- (2) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf schriftlichen Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakten einschließlich der Masterarbeit und die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Die Einsichtnahme ist auch bei noch nicht abgeschlossener Masterprüfung möglich.
- (3) Der Antrag ist binnen eines Jahres nach dem Ablegen einer Prüfungsleistung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 22 Elektronischer Dokumentenverkehr

Die Johannes Gutenberg-Universität Mainz kann vorsehen, dass die Vorlage von in dieser Ordnung vorgesehenen Dokumenten, insbesondere im Anmeldeverfahren zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen, in elektronischer Form erfolgt.

§ 23 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Änderung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ab dem Tag des In-Kraft-Tretens für den Masterstudiengang Medizinethik an der JGU zugelassen und ggf. eingeschrieben werden.
- (2) Studierende, die vor dem Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens bereits im Master Medizinethik an der JGU zugelassen und ggf. eingeschrieben waren, können wählen, ob sie ihr Studium nach der Ordnung Master Medizinethik vom 03. Februar 2009 oder nach den Regelungen der vorliegenden Prüfungsordnung fortsetzen wollen. Das Wahlrecht ist schriftlich bis zum 31. März 2012 gegenüber dem zuständigen Prüfungsausschuss zu erklären (Ausschlussfrist). Ein einmal ausgeübtes Wahlrecht ist unwiderruflich. Wird von dem Wahlrecht kein Gebrauch gemacht; wird das Studium wird nach der in Satz 1 genannten bisherigen Prüfungsordnung fortgesetzt.
- (3). Das Recht nach der Ordnung Master Medizinethik vom 03. Februar 2009 geprüft zu werden, kann längstens bis einschließlich WS 2014/15 ausgeübt werden. Danach muss die Prüfung nach der vorliegenden abgelegt werden.
- (4) § 26 Abs. 5 HochSchG ist anzuwenden.

Mainz, den

Der Wissenschaftliche Vorstand
des Fachbereichs Universitätsmedizin
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Univ.-Prof. Dr. Dr. Reinhard Urban

Anhang 1 zu §§ 5, 6, 11-13 : Module

1. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

1. Grundlagen der Ethik und Anthropologie (Pflicht)
2. Grundlagen der Medizinethik und medizinischen Anthropologie (Pflicht)
3. Ethik der Institutionen (Pflicht)
4. Ärztliches Handeln im Gesundheitssystem (Pflicht)
5. Medizinethik und Recht (Pflicht)
6. Klinische Ethik und Beratung (Pflicht)
7. Ethik moderner interventioneller Verfahren (Wahlpflicht)
8. Ethik moderner diagnostischer Verfahren (Wahlpflicht)

Für die Teilnahme an den Modulen I und II gelten keine Voraussetzungen, für die Module III und IV sollen die Module I und II erfolgreich absolviert worden sein; für die Teilnahme an den Modulen V und VI entsprechend die Module I bis IV.

Wahlpflichtmodule (Module VII und VIII) werden ausschließlich im zweiten Studienjahr angeboten. Für die Teilnahme an den Wahlpflichtmodulen sollen alle Pflichtmodule erfolgreich absolviert worden sein.

Modul I					
„Grundlagen der Ethik und Anthropologie“					
Studieninhalt	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	AS	Leistungspunkte
Grundlagen der philosophischen Ethik	SB ¹	1	Pfl.	90	3
Arzt-Patient-Verhältnis	SB	1	Pfl.	60	2
Wissenschaftstheorie der Medizin	SB	1	Pfl.	60	2
Grundlegende Begriffe der Medizinethik und der ärztlichen Praxis	SB	1	Pfl.	90	3
Anthropologie und Ethik	SB	1	Pfl.	90	3
Präsenzseminar zum Themenfeld	PS ²	1	Pfl.	60	2
Modulprüfung:	Hausarbeit (6 Wochen)				
Gesamt				450	15³

¹ Das Kürzel „SB“ steht für das in der Fernlehre reguläre Studienmaterial, den sogenannten Studienbrief, der im Selbststudium zu bearbeiten ist.

² Das Kürzel „PS“ steht für Lehrveranstaltungen, die im Rahmen der Fernlehre eine Präsenzzeit der Studierenden voraussetzt.

Modul II					
„Grundlagen der Medizinethik und medizinischen Anthropologie“					
Studieninhalt	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	AS	Leistungspunkte
Medizinethik	SB	1	Pfl.	120	4
Probleme der medizinischen Anthropologie	SB	1	Pfl.	90	3
Zum Krankheitsbegriff	SB	1	Pfl.	60	2
Menschliche Kultur und Natur I	SB	1	Wpfl.	60	2
Menschliche Kultur und Natur II	SB	1	Wpfl.	60	2
Konzepte des Moralischen	SB	1	Wpfl.	60	2
Ethische Aspekte der Anwendung biomedizinischer Erkenntnisse	SB	1	Wpfl.	60	2
Präsenzseminar zum Themenfeld	PS	1	Pfl.	60	2
Modulprüfung:	Mündliche Prüfung (30 min)				
Gesamt				450	15
Davon Wahlpflicht				120	4

Modul III					
„Ethik der Institutionen“					
Studieninhalt	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	AS	Leistungs-punkte
Praktische Philosophie der Medizin	SB	2	Pfl.	90	3
Bioethik im säkularen Staat	SB	2	Pfl.	60	2
Politische und praktische Philosophie	SB	2	Pfl.	120	4
Medizin und Ökonomie	SB	2	Wpfl.	60	2
Realisierung von Werthaltungen im Gesundheitswesen I	SB	2	Wpfl.	60	2
Realisierung von Werthaltung im Gesundheitswesen II	SB	2	Wpfl.	60	2
Präsenzseminar zum Themenfeld	PS	2	Pfl.	60	2
Modulprüfung:	Klausur (120 min)				
Gesamt				450	15
Davon Wahlpflicht				120	4

³ Die Vergabe von Leistungspunkten erfolgt nur für die erfolgreiche Prüfungsleistung des Gesamtmoduls, d.h. es erfolgt keine Einzelbewertung der hier aufgeführten Studieninhalte (Erarbeitung der Studienbriefe im Selbststudium und verpflichtende Teilnahme am Präsenzseminar).

Modul IV „Ärztliches Handeln im Gesundheitssystem“					
Studieninhalt	Art	Regel- semester	Verpflichtungsgrad	AS	Leistungs- punkte
Gesundheit und Krankheit	SB	2	Pfl.	90	3
Gestaltbarkeit von Ge- sundheit	SB	2	Pfl.	60	2
Gesundheit und Lebens- qualität	SB	2	Pfl.	60	2
Tod und Sterben I	SB	2	Pfl.	30	1
Tod und Sterben II	SB	2	Pfl.	30	1
Medizinischer und ärztli- cher Umgang mit Alter	SB	2	Wpfl.	60	2
Altern und Umwelt I	SB	2	Wpfl.	30	1
Altern und Umwelt II	SB	2	Wpfl.	30	1
Selbstbestimmtes Sterben	SB	2	Wpfl.	30	1
Präsenzseminar zum The- menfeld	PS	2	Pfl.	60	2
Zulassungsvoraussetzung	Erfolgreiche Modulprüfung der Module I-II**				
Modulprüfung:	Hausarbeit (6 Wochen)				
Gesamt				450	15
Davon Wahlpflicht				120	4

Modul V „Medizinethik und Recht“					
Studieninhalt	Art	Regel- semester	Verpflichtungsgrad	AS	Leistungs- punkte
Einführung in das Themen- feld	SB	3	Pfl.	30	1
Recht und Moral	SB	3	Pfl.	90	3
Öffentliches Recht und Gesundheitswesen	SB	3	Pfl.	60	2
Kernprobleme des Medizin- und Bio-Strafrechts	SB	3	Pfl.	60	2
Zivilrechtliche Aspekte des Medizinrechts	SB	3	Pfl.	60	2
Bedeutung und Funktion von Ethikkommissionen	SB	3	Pfl.	60	2
Genetische Diagnostik und Versicherungsschutz	SB	3	Pfl.	30	1
Präsenzseminar zum The- menfeld	PS	3	Pfl.	60	2
Zulassungsvoraussetzung	Erfolgreiche Modulprüfung der Module I-IV**				
Modulprüfung:	Mündliche Prüfung (30 min)				
Gesamt				450	15

Modul VI „Klinische Ethik und Beratung“					
Studieninhalt	Art	Regel- semester	Verpflichtungsgrad	AS	Leistungs- punkte
Modelle der Beratung	SB	3	Pfl.	60	2
Humangenetische Beratung	SB	3	Pfl.	30	1
Gesprächsführung in kritischen Diagnose- und Therapieentscheidungen	SB	3	Pfl.	60	2
Beratung am Lebensende	SB	3	Pfl.	60	2
Therapiezieländerungen	SB	3	Pfl.	60	2
Klinische Ethikberatung	SB	3	Pfl.	60	2
Bewertung der Arbeit klinischer Ethikkommissionen	SB	3	Pfl.	60	2
Präsenzseminar zum Themenfeld	PS	3	Pfl.	60	2
Zulassungsvoraussetzung	Erfolgreiche Modulprüfung der Module I-IV**				
Modulprüfung:	Hausarbeit (6 Wochen)				
Gesamt				450	15

Modul VII „Ethik moderner interventioneller Verfahren“ (Wahlpflicht)*					
Studieninhalt	Art	Regel- semester	Verpflichtungsgrad	AS	Leistungs- punkte
Anthropologische und ethische Reflexionen zur leiblich-körperlichen Existenz	SB	4	Pfl.	90	3
Anthropologische und ethische Grundlagen des Hirntodkriteriums	SB	4	Pfl.	90	3
Grenzfragen medizinischer Intervention I	SB	4	Pfl.	60	2
Grenzfragen medizinischer Intervention II	SB	4	Pfl.	60	2
Ökonomisierung der Medizin	SB	4	Pfl.	90	3
Präsenzseminar zum Themenfeld	PS	4	Pfl.	60	2
Zulassungsvoraussetzung	Erfolgreiche Modulprüfung der Module I-VI**				
Modulprüfung:	Abschließende Klausur (120 min)				
Gesamt				450	15

*Aus Modul VII und Modul VIII ist eines zu absolvieren.

Modul VIII „Ethik moderner diagnostischer Verfahren“ (Wahlpflicht)*					
Studieninhalt	Art	Regel- semester	Verpflichtungsgrad	AS	Leistungs- punkte
Humangenetik und Eugenik	SB	4	Pfl.	90	3
Probleme biologischer Determiniertheit	SB	4	Pfl.	60	2
Prädiktive Diagnostik	SB	4	Pfl.	30	1
Medizinethik, Individuum und Recht	SB	4	Pfl.	30	1
Fortpflanzungsmedizin und Embryonenschutz I	SB	4	Pfl.	120	4
Fortpflanzungsmedizin und Embryonenschutz II	SB	4	Wpfl.	60	2
Zellbasierte Verfahren	SB	4	Wpfl.	60	2
Präsenzseminar zum Themenfeld	PS	4	Pfl.	60	2
Zulassungsvoraussetzung	Erfolgreiche Modulprüfung der Module I-VI**				
Modulprüfung:	Abschließende Klausur (120 min)				
Gesamt				450	15
Davon Wahlpflicht				60	2

*Aus Modul VII und Modul VIII ist eines zu absolvieren.

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Weiterbildenden Masterstudiengangs Medizinethik.

** In begründeten Einzelfällen ist auf Antrag eine Zulassung zu einem höheren Modul möglich; die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.

Legende:

AS	=	Arbeitsstunden
Pfl	=	Pflichtanteil
PS	=	Präsenzseminar
SB	=	Studienbrief
WPfl	=	Wahlpflichtanteil

Anhang 2:

1. Zweck des Eignungsprüfung, Verfahren

(1) In einer Eignungsprüfung nach § 35 Abs. 1 HochSchG wird festgestellt, ob eine Bewerberin oder ein Bewerber, die oder der die Zugangsvoraussetzung gem. § 2 Abs. 1 Nr. 1 der vorliegenden Prüfungsordnung für den Master Medizinethik nicht erfüllt, über die für ein erfolgreiches Studium im Masterstudiengang Medizinethik erforderlichen Qualifikationen verfügt, welche mit jenen Qualifikationen gleichwertig sind, die durch den Abschluss eines grundständigen Studiums in einem der in § 2 Abs. 1 Nr. 1 genannten Fachgebiete erworben werden

(2) Das Eignungsprüfungsverfahren besteht aus

a) Prüfung der formalen Voraussetzungen gem. § 2 Abs. 1 Nr. 3 der vorliegenden Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Medizinethik und

b) einer schriftlichen Prüfung gem. Nr. 4 und

c) einem Eignungsgespräch gem. Nr. 5.

(3) Soweit in den nachfolgenden Verfahrensregeln nichts anderes bestimmt ist, gelten die Regelungen der vorliegenden Prüfungsordnung für den Master Medizinethik in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß, insbesondere § 3 Abs. 2 (Belange behinderter Studierender), § 7 (Prüfungsausschuss), § 8 (Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer), § 12 (Mündliche Modulprüfungen), § 13 (Schriftliche Modulprüfungen), § 17 (Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß), § 20 (Widerspruch), § 21 (Informationsrecht) und § 22 (Elektronischer Dokumentenverkehr).

2. Antragstellung; Prüfung der formalen Zugangsvoraussetzungen

(1) Der Antrag auf Zulassung zum Masterstudiengang Medizinethik gem. § 35 Abs. 1 Satz 3 und 4 HochSchG ist bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die Anmeldefristen gibt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses rechtzeitig bekannt.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

a) Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung gem. § 65 Abs. 1 oder Abs. 2 HochSchG mitsamt einer Bestätigung des Studierendensekretariats der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, dass der vorgelegte Nachweis grundsätzlich zur Aufnahme eines grundständigen Studiengangs an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz berechtigt,

b) Nachweis der anschließend an den Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung erfolgten Ausübung einer mindestens dreijährigen einschlägigen beruflichen Tätigkeit, ggf. Nachweis bisheriger einschlägiger Weiterbildungsaktivitäten,

(3) Erfüllt die Bewerberin oder der Bewerber die formalen Zulassungsvoraussetzungen gem. Abs. 1 und 2 nicht, wird ihr oder ihm dies von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich mitgeteilt; eine Einladung zur schriftlichen Prüfung und zum Eignungsgespräch erfolgt nicht. Erfüllt die Bewerberin oder der Bewerber die formalen Zulassungsvoraussetzungen gem. Abs. 1 und 2, wird sie oder er von der

oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich unter Angabe von Zeit und Ort rechtzeitig vor den Terminen zur schriftlichen Prüfung und zum Eignungsgespräch eingeladen.

3. Prüfungsausschuss, Prüferinnen und Prüfer

(1) Für die Organisation der Eignungsprüfung wird rechtzeitig vor Beginn eines jeden Studienhalbjahres ein Prüfungsausschuss in sinngemäßer Anwendung des § 7 der vorliegenden Prüfungsordnung für den Master Medizinethik gebildet.

(2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Eignungsprüfungsordnung eingehalten werden und bestellt die Prüfenden in sinngemäßer Anwendung des § 8 der vorliegenden Prüfungsordnung für den Master Medizinethik. Die Prüfenden für die schriftliche Prüfung gem. Nr. 4 und für das Eignungsgespräch gem. Nr. 5 sollen nicht identisch sein.

4. Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung wird in Form einer Klausur erbracht. Die Bearbeitungszeit beträgt 120 Minuten. Über Hilfsmittel, die bei der Klausurarbeit benutzt werden dürfen, entscheidet die Prüferin oder der Prüfer. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist gleichzeitig mit der Ankündigung des Prüfungstermins bekannt zu geben.

(2) Die schriftliche Prüfung wird von einer oder einem Prüfungsberechtigten gemäß Nr. 3 durchgeführt und in der Regel innerhalb einer Woche bewertet. Die schriftliche Prüfung wird mit ‚bestanden‘ oder ‚nicht bestanden‘ bewertet.

(3) In der schriftlichen Prüfung wird überprüft,

a) ob die Studierfähigkeit auf dem Niveau eines abgeschlossenen grundständigen Studiums vorliegt. Die Überprüfung erfolgt anhand der Kompetenzen Textverständnis, logisches Denken, Problemlösungskompetenz und schriftliche Ausdrucksfähigkeit.

b) ob Fachkenntnisse vorliegen, welche mit jenen Qualifikationen gleichwertig sind, die durch den Abschluss eines grundständigen Studiums in einem der in § 2 Abs. 1 Nr. 1 genannten Fachgebiete erworben werden. Das Themengebiet der Klausur wird der Bewerberin oder dem Bewerber mit der Einladung zur schriftlichen Prüfung gem. Nr. 2 Abs. 3 Satz 2 mitgeteilt; es muss einen hinreichenden inhaltlichen Zusammenhang zum Fachgebiet der beruflichen Qualifikation der Bewerberin oder des Bewerbers aufweisen.

(4) Erscheint die Bewerberin oder der Bewerber zu dem festgelegten Termin ohne genügende Entschuldigung nicht oder bricht sie oder er die schriftliche Prüfung ohne genügende Entschuldigung ab, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Diese Rechtsfolge gibt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bekannt. Bei genügender Entschuldigung wird die Bewerberin oder der Bewerber zu einem neuen Termin geladen.

(5) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat die schriftliche Prüfung nicht bestanden, so kann sie oder er die schriftliche Prüfung einmal wiederholen. Die Wiederholung muss innerhalb von zwei Jahren stattfinden.

5. Eignungsgespräch

(1) Das Eignungsgespräch dauert 20 Minuten; es wird als Einzelprüfung durchgeführt. Personen, die glaubhaft machen, dass sie sich zu einem späteren Zeitpunkt der Eignungsprüfung unterziehen wollen, können auf Antrag als Zuhörerinnen oder Zuhörer bei der mündlichen Prüfung anwesend sein, sofern sich keine der betroffenen Bewerberinnen oder Bewerber bei der Meldung zur Prüfung dagegen ausspricht. Bewerberinnen oder Bewerber desselben Prüfungstermins sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer ausgeschlossen. Wenn die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung gefährdet ist, kann auch noch während der Prüfung der Ausschluss der Zuhörerinnen oder Zuhörer erfolgen. Die Öffentlichkeit der Prüfung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers kann die zentrale Gleichstellungsbeauftragte oder die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs an dem Eignungsgespräch teilnehmen.

(2) Das Eignungsgespräch wird von einer Prüferin oder einem Prüfer und einer Beisitzerin oder einem Beisitzer gemäß Nr. 3 durchgeführt. Das Eignungsgespräch wird von der Prüferin oder dem Prüfer mit ‚bestanden‘ oder ‚nicht bestanden‘ bewertet. Das Ergebnis ist der Bewerberin oder dem Bewerber im Anschluss an das Eignungsgespräch bekannt zu geben. Bei Nichtbestehen sind der Bewerberin oder dem Bewerber die Gründe zu eröffnen.

(3) Im Eignungsgespräch wird überprüft,

a) ob die Studierfähigkeit auf dem Niveau eines abgeschlossenen grundständigen Studiums vorliegt. Die Überprüfung erfolgt anhand der Kompetenzen Auffassungsvermögen im Gespräch, logisches Denken, Problemlösungskompetenz und mündliche Ausdrucksfähigkeit.

b) ob ein Grundverständnis von spezifischen Frage- und Problemstellungen im Fach Medizinethik an der Schnittfläche zwischen Medizin und Gesellschaft gegeben ist.

(4) Über den Verlauf des Eignungsgesprächs ist eine Niederschrift anzufertigen. In der Niederschrift sind die Namen der Prüferinnen oder Prüfer, der Beisitzerinnen oder der Beisitzer sowie der Bewerberin oder des Bewerbers, Beginn und Ende des Eignungsgesprächs, die wesentlichen Gegenstände des Eignungsgesprächs, die Prüfungsleistungen und das Prüfungsergebnis aufzunehmen. Die Niederschrift darf nicht in elektronischer Form abgefasst werden. Die Niederschrift ist von den Prüfungsberechtigten zu unterzeichnen. Sie ist unverzüglich nach Abschluss der Prüfung der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zuzuleiten.

(5) Erscheint die Bewerberin oder der Bewerber zu dem festgelegten Termin ohne genügende Entschuldigung nicht oder bricht sie oder er das Eignungsgespräch ohne genügende Entschuldigung ab, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Diese Rechtsfolge gibt die Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bekannt. Bei genügender Entschuldigung wird die Bewerberin oder der Bewerber zu einem neuen Termin geladen.

(6) Hat eine Bewerberin oder ein Bewerber das Eignungsgespräch nicht bestanden, so kann sie oder er das Eignungsgespräch einmal wiederholen. Die Wiederholung muss innerhalb von zwei Jahren stattfinden.

6. Gesamtergebnis; Bestehen der Eignungsprüfung

(1) Die Eignungsprüfung ist bestanden, wenn die formalen Zugangsvoraussetzungen gem. Nr. 2 nachgewiesen wurden und die schriftliche Prüfung gem. Nr. 4 und das Eignungsgespräch gem. Nr. 5 bestanden wurden.

(2) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses teilt der Bewerberin oder dem Bewerber das Ergebnis schriftlich mit. Ablehnungsbescheide sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.